

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss und
den Stadtrat**

**Übergang der Disziplinarbefugnis bei Hauptverwaltungsbeamten/innen und früheren
Hauptverwaltungsbeamten/innen auf die Kommunalaufsichtsbehörde**

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 wurden die Disziplinarbefugnisse bei Hauptverwaltungsbeamten/innen und früheren Hauptverwaltungsbeamten/innen mit der Einführung des § 76a Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt (DG LSA) neu geregelt. Zum 01.07.2018 sind die Disziplinarbefugnisse gegen Hauptverwaltungsbeamte von der bisher zuständigen Vertretung auf die Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis) oder die obere Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) übergegangen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat Hinweise zum Umfang der Befugnisse, zur Einbeziehung der Kommune in das Disziplinarverfahren, zur Durchführung disziplinarischer Ermittlungen, zu Presseauskünften, zum Umgang mit bereits eingeleiteten Disziplinarverfahren und deren Kosten gegeben.

Die erfolgte Zuständigkeitsübertragung in Disziplinarverfahren erfasst nur die Aufgaben nach dem DG LSA. Bei den sonstigen beamtenrechtlichen Entscheidungen verbleibt die Zuständigkeit bei der Vertretung gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA, das bedeutet die Vertretung ist der Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist als Ermittlungsführerin die Herrin des Verfahrens. Der Kommunalaufsicht stehen außerhalb des Disziplinarverfahrens keine Befugnisse der Dienstaufsicht über den Hauptverwaltungsbeamten zu. Der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG bleibt unangetastet. Die Kosten des Disziplinarverfahrens trägt der Dienstherr des Hauptverwaltungsbeamten, das bedeutet die Kommune.

Grund:

In den Kommunen Sachsen-Anhalts wurden Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte von der Vertretung geführt. Die zumeist aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Vertretung erfüllt in der Regel nicht die personellen Voraussetzungen, um ein Disziplinarverfahren ordnungsgemäß durchführen zu können. Aus diesem Grund erfolgte mit der Einführung des § 76a DG LSA der Eingriff in die Personalhoheit der Kommune.

Torsten Zugehör

Anlage:

Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.08.2018